

**Achtzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg – BPOWiWi –
Vom 10. August 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg – BPOWiWi – vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2016, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung wird das Wort „Prüfungsordnung“ durch das Wort „Rahmenprüfungsordnung“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Wort „Diese“ wird die hochgestellte Zahl „¹“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Sie wird ergänzt durch die jeweiligen **Fachprüfungsordnungen**.“
3. In der Überschrift von § 2 werden die Worte „**Akademischer Grad**“ durch die Worte „**Akademische Grade**“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Regelstudienzeit**“ ein Komma und das Wort „**Studienbeginn**“ eingefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 5 werden nach den Worten „Prüfung der weiteren“ das Wort „vier“ gestrichen, nach den Worten „weiteren Semester“ (neu) die Worte „und die“ durch die Worte „inkl. des Moduls“ ersetzt und nach der Zahl „120“ die Worte „bzw. 150“ eingefügt.
 - c) Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
 - d) Abs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Ziffer 1 gestrichen; die bisherigen Ziffern 2 und 3 werden zu Ziffern 1 und 2.

bb) In Satz 3 werden das Wort „Schwerpunkt“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt, nach den Worten „entweder Vertiefungsmodule“ die Worte „oder zusammenhängende Studienbereiche“ eingefügt und nach den Worten „der jeweiligen“ die Worte „Anlage oder Studienbereiche“ durch das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden das Wort „Die“ durch das Wort „Zusammenhängende“ ersetzt und nach den Worten „ECTS-Punkte aus“ die Worte „aufeinander abgestimmten“ eingefügt.

dd) In Satz 6 werden nach dem Worte „Die“ das Wort „zusammenhängenden“ eingefügt und nach den Worten „werden in“ die Worte „einer Bescheinigung“ durch die Worte „den Abschlussdokumenten“ ersetzt.

e) Nach Abs. 2 (neu) werden folgende neue Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Prüfungen und der Zeit zur Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. ²Das Bachelorstudium wird mit dem Erwerb von insgesamt 180 ECTS-Punkten abgeschlossen, die sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Bachelorarbeit enthalten. ³Näheres regeln die **Fachprüfungsordnungen**.

(4) ¹Das Bachelorstudium kann in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden. ²Die **Fachprüfungsordnungen** können hiervon abweichend einen Studienbeginn auch zum Sommersemester vorsehen.“

f) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Die“ durch die Worte „Soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes regelt, ist die“ ersetzt und nach den Worten „in den Bachelorstudiengängen“ das Wort „ist“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Im Zweifelsfall folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

5. In § 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Näheres regeln die **Fachprüfungsordnungen**.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Leistungsnachweise**“ ein Komma und die Worte „**Freiwillige Zwischenprüfungen**“ angefügt.

b) In Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ durch die Worte „bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form abgehalten werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und es werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und Teilprüfungen“ eingefügt.

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

d) Nach Abs. 3 werden folgende neue Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z. B. Projektberichte oder Kurztests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise regelt das Modulhandbuch. ³Eine Zwischenprüfungsleistung kann die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen. ⁴Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die dort erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen.

(5) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt mit Ausnahme der Teilnahme an Wiederholungsprüfungen die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der FAU voraus.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung,

der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit“ die Worte „ist ein Attest vorzulegen.“⁴Der Prüfungsausschuss“ eingefügt.
- c) In Satz 4 (neu) werden die Worte „verlangt werden“ durch das Wort „verlangen“ ersetzt.

8. Die Regelung in § 8 erhält folgende neue Fassung:

„¹Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. ²Besteht die bzw. der Studierende an der FAU Erlangen-Nürnberg zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie bzw. er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ³Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁴Die Wahl wird damit bindend. ⁵Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird nach den Worten „Vorsitzende kann ihr“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Organisation der Prüfungen“ die Worte „im Benehmen mit dem Prüfungsamt“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfende“ ein Komma und die Worte „Beisitzerinnen und Beisitzer“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Person der bzw. des“ das Wort „Prüfers“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „aus, bleibt seine“ die Worte „bzw. ihre“ gestrichen.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Bekanntgabe**“ die Worte „**der Prüfungsart,**“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen; der bisherige Satz 2 wird zur einzigen Regelung ohne Satznummerierung.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Zahl „28“ durch die Zahl „31“ ersetzt, nach den Worten „Prüfungstag ein Rücktritt“ die Worte „vom Erstversuch“ eingefügt und nach den Worten „Satz 1 angemeldeten“ die Worte „schriftlichen und mündlichen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Mit“ durch die Worte „Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „**Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen**“ durch das Wort „**Kompetenzen**“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Prüfungsleistungen, die in Studiengängen“ die Worte „an der FAU oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 wird in Sätzen 1 und 2 jeweils die Zahl „19“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Wort „Bei“ durch die Worte „Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei“ ersetzt und nach den Worten „Abs. 1 und 2“ das Wort „besteht“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

13. In § 13 werden in der Überschrift nach dem Wort „**Ordnungsverstoß**“ ein Komma und die Worte „**Ausschluss von der weiteren Teilnahme**“ angefügt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

(1) In Buchstabe l) werden die Worte „Diskussionsbeteiligung/Mitarbeit“ durch das Wort „Diskussionsbeitrag“ ersetzt.

(2) In Buchstabe m) wird das Wort „Portfolioprüfung“ durch das Wort „Portfolio“ ersetzt.

(3) Nach Buchstabe o) werden folgende Buchstaben p) bis r) angefügt:

- „p) Versuchspersonenstunde
- q) Reflexion
- r) Strategiekonzept“

bb) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

cc) In Satz 2 (neu) werden die Worte „entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „in §§ 18 bis 20b sowie den Fachprüfungsordnungen bzw.“ ersetzt.

dd) Nach Satz 2 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die in Satz 1 genannten Prüfungsarten können auch als Gruppenarbeit abgehalten werden. ⁴Eine entsprechende Angabe erfolgt im Modulhandbuch.“

b) In Abs. 2 werden nach den Worten „importierte Module werden“ das Wort „die“ gestrichen, nach den Worten „Prüfungsart und“ die Worte „die Anzahl der Teilleistungen“ durch das Wort „-umfang“ und nach den Worten „der exportierenden Fakultät bzw.“ das Wort „Fachbereich“ durch die Worte „des exportierenden Fachbereichs“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satz 3 wird nach den Worten „sind Nachweise“ das Wort „für“ durch das Wort „über“ ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfung**“ ein Komma und die Worte „**Antwort-Wahl-Verfahren**“ angefügt.

- b) In Abs. 1 wird im Klammerzusatz vor dem Wort „Klausur“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Minuten“ das Zeichen „;“ und die Worte „Näheres regeln die **Fachprüfungsordnungen** bzw. das Modulhandbuch“ angefügt.

- bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Der Umfang einer benoteten Hausarbeit bzw. Seminararbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen. ³In der Regel beträgt der Umfang jeweils ca. 15 Seiten.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 4 und 5.

- dd) Die bisherigen Sätze 4 und 6 werden gestrichen; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

- d) In Abs. 4 Satz 1 werden in Ziffern 1 und 2 nach den Worten „erzielenden Punkte zutreffend beantwortet“ jeweils die Worte „bzw. erreicht“ hat eingefügt.

- e) Abs. 6 wird gestrichen.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 20 Minuten.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „In“ die hochgestellte Zahl „¹“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- c) Abs. 3 wird geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „die Namen der“ die Worte „bzw. des“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird gestrichen; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „der gleichen Prüfung“ die Worte „in einem der nachfolgenden Prüfungszeiträume“ eingefügt.

17. Nach § 20 wird folgender neuer § 20 a eingefügt:

„§ 20 a Umfang der Sonderformen von Prüfungsarten

¹Der Umfang der Sonderformen von Prüfungsarten nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist abhängig vom konkret vergebenen Thema bzw. dem konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²In der Regel beträgt der Umfang

- a) einer Projektarbeit / eines Projektberichts ca. 20 Seiten,
- b) eines Praktikumsberichts ca. 15 Seiten,
- c) eines Thesenpapiers ca. 2 Seiten,
- d) eines Protokolls ca. 10 Seiten,
- e) eines Kurztests ca. 15 Minuten,
- f) eines Referats ca. 25 Minuten,
- g) einer Präsentation ca. 20 Minuten,
- h) eines Präsentationspapiers ca. 20 Seiten,
- i) eines Diskussionspapiers ca. 10 Seiten,
- j) einer Moderation ca. 20 Minuten,
- k) einer Lehrprobe ca. 45 Minuten,
- l) einer Fallstudie ca. 25 Minuten und/oder ca. 10 Seiten,
- m) eines Diskussionsbeitrags ca. 10 Minuten,
- n) einer elektronischen Prüfung ca. 90 Minuten,
- o) einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren ca. 40 Minuten,
- p) einer Versuchspersonenstunde ca. 60 Minuten,
- q) einer Reflexion ca. 10 Minuten oder ca. 10 Seiten
- r) und eines Strategiekonzepts ca. 6 Seiten,

soweit in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch nichts anderes bestimmt ist.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Studienleistungen“ durch die Worte „unbenoteten Prüfungen“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird nach den Worten „sämtliche Teilleistungen“ der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 2 Satz 3)“ eingefügt.

- cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Einzelnoten“ das Zeichen „;“ und die Worte „das Notenschema in Satz 1 findet keine Anwendung“ angefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte“ und nach den Worten „darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Note 0,7 ist“ durch die Worte „Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden nach der Zahl „4,3“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach der Zahl „4,7“ die Worte „und 5,0“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „ausreichend“ in einer neuen Zeile die Worte „bei einem Durchschnitt über 4,00 = nicht ausreichend“ angefügt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „§ 6 Abs. 2“ das Wort und die Zahl „Satz 2“ durch die Worte und Zahlen „Sätze 2 bzw. 3“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- dd) In Satz 3 (neu) werden nach dem Wort und der Zahl „Abs. 1“ Satz Wort „Satz“ durch das Wort „Sätze“ ersetzt und nach den Worten „Sätze 3 und“ die Zahlen und Worte „5 Halbsatz 2 sowie“ eingefügt.
- ee) Nach Satz 3 (neu) wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
- „⁴Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des Moduls „bestanden“ oder „nicht bestanden“.“
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „gemäß § 28 Abs. 2“ die Worte „i. V. m. der jeweiligen **Fachprüfungsordnung**“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtnote“ die Worte „der Assessmentprüfung“ eingefügt.

- cc) In Satz 3 werden nach den Worten „ohne Rundung“ ein Komma und die Worte „Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend“ angefügt.
- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „erbracht“ durch das Wort „eingebracht“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „gilt“ durch die Worte „und Satz 5 Halbsatz 2 gelten“ ersetzt.
19. In § 22 Abs. 4 Satz 2 wird nach der Zahl „1“ das Wort „und“ gestrichen.
20. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Notenbekanntgabe bei“ die Worte „der bzw.“ gestrichen und nach den Worten „Notenbekanntgabe bei dem“ (neu) die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan“ ersetzt.
21. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach den Worten „und Teilnoten auf“ das Zeichen „;“ und die Worte „das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden“ gestrichen.
- b) Satz 4 wird gestrichen; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
22. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „des Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „Anmeldung zur Prüfung“ ein Komma und die Worte „in jedem Fall jedoch vor der Prüfung“ eingefügt.
23. In § 27 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 werden nach den Worten „im Besonderen Teil“ die Worte „und in den **Fachprüfungsordnungen**“ eingefügt.
24. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort und die Zahl „Anlage 4“ durch das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „gemäß der jeweiligen **Fachprüfungsordnung**“ eingefügt.
25. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach den Worten „Bachelorabschnitts und“ das Wort „der“ durch die Worte „dem Modul“ ersetzt und nach den Worten „dem Modul Bachelorarbeit“ (neu) die Worte „gemäß den Festlegungen der jeweiligen **Fachprüfungsordnung**“ angefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Studienverlauf“ die Worte „im Falle der Aufnahme des Studiums zum Sommersemester 2011 und 2012“ eingefügt und nach dem Wort „vergleiche“ die Worte „Anlage 1 bis“ durch das Wort „**Anlage**“ ersetzt.
26. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „ECTS-Punkten bewertet“ die Worte „und wird in dem entsprechenden Modul ergänzt durch ein Seminar im Umfang von 3 ECTS-Punkten“ angefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Studierenden sorgen“ die Worte „rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7,“ und nach den Worten „sechsten Studiensemesters“ ein Komma eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch die Worte „Soweit das Studium eine Schwerpunktsetzung beinhaltet,“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach den Worten „bzw. einem Fachvertreter“ die Worte „des Studiengangs bzw. Schwerpunkts“ eingefügt und nach den Worten „auf Antrag“ die Worte „der bzw. des Studierenden“ gestrichen.
- dd) In Satz 4 werden das Wort „Fachvertreterin“ durch das Wort „Betreuerin“ und die Worte „Fachvertreter müssen“ durch die Worte „Betreuer muss“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) ¹Die hauptberuflich im jeweiligen Studiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind zur Vergabe und Betreuung einer Bachelorarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.“
- d) Die bisherigen Abs. 3 bis 8 werden zu Abs. 4 bis 9.

e) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitszeit“ durch das Wort „Bearbeitungszeit“ ersetzt und nach den Worten „Bearbeitungszeit kann“ das Wort „nur“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 wird nach den Worten „nach, dass sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

f) Abs. 6 (neu) wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „wird, soweit“ die Worte „in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung**“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Der Umfang der Bachelorarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen. ⁴In der Regel beträgt der Umfang ca. 30 Seiten.“

g) Abs. 7 (neu) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Die Arbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form von keiner anderen Prüfungsbehörde als „nicht ausreichend“ abgelehnt wurde; § 12 bleibt unberührt.“

h) Abs. 8 (neu) wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Frist begutachtet“ das Wort „ist“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „Gutachterinnen bzw. Gutachter“ durch das Wort „Gutachten“ ersetzt und nach dem Wort „ausreichend“ der Klammersatz „(mindestens 4,0)“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „berücksichtigt“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 21 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend“ angefügt.

i) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „oder eine Überarbeitung“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „nicht bestanden“ das Zeichen „;“ und die Worte „Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden nach der Zahl „1“ die Worte „und 2 Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 3“ eingefügt.

27. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfungen**“ ein Komma und die Worte „**Modulwechsel**“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 8 werden die Worte „und Elternzeit“ durch ein Komma und die Worte „Eltern- und Pflegezeit“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „bzw. dem Modulhandbuch“ gestrichen.

28. Die Regelung in § 32 erhält folgende neue Fassung:

„[aufgehoben]“

29. In § 33 wird nach Abs. 10 folgender neuer Abs. 11 angefügt:

„(11) ¹Die siebzehnte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.“

30. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Anlagenverzeichnisses wird das Wort „**Anlagen**“ durch das Wort „**Anlage**“ ersetzt.
- b) Das **Anlagenverzeichnis** erhält folgende neue Fassung:
„[aufgehoben]“
- c) **Anlagen 1 bis 4** erhalten jeweils folgende neue Fassung:
„[aufgehoben]“

31. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Günter Leugering vom 10. August 2017.

Erlangen, den 10. August 2017

Prof. Dr. Günter Leugering
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 10. August 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. August 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. August 2017.